

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Rechtspsychologie: Begutachtung und Intervention, M.Sc.  
Hochschule: Psychologische Hochschule Berlin (PHB)  
Standort: Berlin  
Datum: 19.03.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Einschätzung. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

### Streichung einer Auflage aus dem Akkreditierungsbericht

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat für beide in diesem Bündel zur Akkreditierung beantragten Studiengänge die folgende Auflage vor: "Die in einigen Jahren frei werdende 0,5 Professur Rechtspsychologie mit Schwerpunkt Aussagepsychologie muss nachbesetzt werden." (S. 28 des Akkreditierungsberichts)

Der Akkreditierungsrat kann dem Akkreditierungsbericht (S. 26) und dem Selbstevaluationsbericht der

Hochschule (S. 33) entnehmen, dass für die in einigen Jahren freiwerdende 0,5-Professur rechtzeitig eine Nachbesetzung erfolgen werde. Das Gutachtergremium führt keine weitere Begründung für seinen Auflagenvorschlag an.

Der Akkreditierungsrat schlussfolgert, dass es sich um eine planbare Nachbesetzung handelt, und sieht folglich in Abweichung zum Gutachtergremium für die in einigen Jahren erforderliche Nachbesetzung der in Rede stehenden Professur keinen auflagenrelevanten Mangel gemäß § 12 Abs. 2 BInStudAkkV. Die Auflage wird nicht erteilt.

### **Hinweis**

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung des Studiengangs "Rechtspsychologie: Begutachtung und Intervention" (M.Sc.) deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 30.09.2027 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um "eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt". Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 2 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters, in diesem Fall am 01.10.2025.

